

28.10.2021

**Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen
zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen nach
§ 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV**

in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband und die Künstlersozialkasse haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV“ aufgestellt.

In diesen Gemeinsamen Grundsätzen legen der GKV-Spitzenverband und die Künstlersozialkasse (KSK) den Übertragungsweg, die Einzelheiten des Verfahrens sowie den Aufbau der Datensätze fest.

Sie kommen damit ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe gemäß § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV nach.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den vom 01.01.2023 an geltenden Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 02.03.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1	Meldungen der KSK an die Krankenkassen..... 3
1.1	Allgemeines3
1.2	Identifizierungsmerkmal3
1.3	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe3
2	Automatisiertes Mitteilungsverfahren 4
2.1	Datensätze.....4
2.2	Stornierung von Meldungen4
3	Datenübermittlung 4
3.1	Allgemeines4
3.2	Datenübertragung an die Krankenkasse4
3.3	Dateiaufbau4
4	Meldungen der Krankenkassen an die KSK..... 5
4.1	Allgemeines5
4.2	Identifizierungsmerkmal5
4.3	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe5
4.4	Datenübermittlung.....5
4.5	Stornierung von Meldungen5
5	Anlagen 6
Anlage 1	Datensatzbeschreibung für Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV6
Anlage 2	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der KSK nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV6
Anlage 3	Datensatzbeschreibung für Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV.....6
Anlage 4	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der Krankenkassen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV6

1 Meldungen der KSK an die Krankenkassen

1.1 Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) werden selbstständige Künstler und Publizisten - im Folgenden Künstler genannt - unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Versicherung der selbstständigen Künstler in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Pflichtversicherung. Dies ergibt sich nicht nur aus den Vorschriften des KSVG, sondern auch aus § 5 Absatz 1 Nummer 4 SGB V. Die KSK erstattet Meldungen über die Krankenversicherungspflicht an die Krankenkassen. Die Meldungen entsprechen denen, die ein Arbeitgeber für seine versicherungspflichtig Beschäftigten abzugeben hat. Für die Übermittlung dieser Meldungen sind die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze vom 15.07.2009 wurden weitere Meldepflichten der KSK an die Krankenkassen bestimmt.

Nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV hat die KSK für die nach dem KSVG krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich eine Meldung an die zuständige Krankenkasse mit den für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere

- die Versicherungsnummer,
- den Namen und Vornamen,
- den beitragspflichtigen Zeitraum,
- die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens,
- ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 KSVG und
- den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten

zu übermitteln.

Die Meldungen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV ersetzen nicht die Beitragsnachweise. Beiträge, die zu entrichten sind, müssen gegenüber dem Gesundheitsfond nachgewiesen werden.

1.2 Identifizierungsmerkmal

Die KSK erstattet die Meldungen unter Angabe ihrer Betriebsnummer und der Versicherungsnummer des Künstlers. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Deutschen Rentenversicherung vergebene Versicherungsnummer anzugeben.

Die Versicherungsnummer wird insbesondere nicht genutzt, um Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.

1.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen der KSK zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldung ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren

2.1 Datensätze

Für die Datenübermittlung von der KSK an die Krankenkassen ist der

- Datensatz Meldungen KSK (DSMK)

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 1).

Der DSMK enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- Datenbaustein Meldungen KSK (DBMK)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Ruhensanordnung (DBRU)
- Datenbaustein Fehler (DBFE)

2.2 Stornierung von Meldungen

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einer unzuständigen Krankenkasse erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der DSMK mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu übermitteln. Im DSMK sind nur die Daten im Feld „DATUM ERSTELLUNG; Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

3 Datenübermittlung

3.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen.

3.2 Datenübertragung an die Krankenkasse

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Daten der KSK sind an die Datenannahmestelle gemäß Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ der jeweils zuständigen Krankenkasse zu übermitteln. Die Datenannahmestelle übermittelt die Daten anschließend an die zuständige Krankenkasse.

3.3 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze. Der Aufbau der Datensätze ist in der Anlage 1 beschrieben.

4 Meldungen der Krankenkassen an die KSK

4.1 Allgemeines

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 wurden die Meldepflichten der Krankenkassen an die KSK bestimmt.

Nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB IV haben die Krankenkassen der Künstlersozialkasse für die nach dem KSVG krankenversicherungspflichtigen Mitglieder die zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz notwendigen Angaben, insbesondere über

- eine bestehende Arbeitsunfähigkeit,
- eine bestehende Vorrangversicherung,
- die Gewährung einer Rente,
- das Ende der Mitgliedschaft und
- den Bezug einer Entgeltersatzleistung

zu melden.

4.2 Identifizierungsmerkmal

Die Krankenkassen erstatten die Meldungen unter Angabe ihrer jeweiligen Betriebsnummer und der Versicherungsnummer des Künstlers. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Deutschen Rentenversicherung vergebene Versicherungsnummer anzugeben.

4.3 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen der Krankenkassen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldung ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 4) anzugeben.

4.4 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Für die Datenübermittlung von den Krankenkassen an die KSK ist der

- Datensatz Krankenkassenmeldung KSK (DSKS)

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 3).

4.5 Stornierung von Meldungen

Die Meldungen der Krankenkassen sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten oder nicht abzugeben waren.

5 Anlagen

Anlage 1 Datensatzbeschreibung für Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV

Anlage 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der KSK nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV

Anlage 3 Datensatzbeschreibung für Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV

Anlage 4 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen der Krankenkassen nach § 95c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV